

Kunstwettbewerb

Kunst und Bauen / Erweiterung Grundschule Augustenfeld

1. Ausloberin

Ausloberin ist die Stadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau.
Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Tobias Schneider, Leiter Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte, kulturamt@dachau.de.

2. Gegenstand des Wettbewerbs

Gegenstand des Wettbewerbs ist der Neubau für die Erweiterung an der Grundschule Augustenfeld, der im Rahmen von „Kunst und Bauen“ für eine künstlerische Gestaltung zur Verfügung steht. Dabei wird von der Ausloberin weder eine besondere Fläche noch eine besondere künstlerische Arbeitstechnik vorgegeben. Von der Wandflächengestaltung innen oder außen, über die Platzierung einer Skulptur bis hin zu einer Installation ist grundsätzlich jeder künstlerische Vorschlag denkbar. Wettbewerbsteilnehmende können die Art und Zusammensetzung ihres Kunstwerks frei wählen. Vorgaben zur Art des Kunstwerks werden nicht gemacht, jedoch sind die geltenden rechtlichen Vorgaben, z.B. zu Fluchtwegen, zum Brandschutz, oder zur Unfallvorbeugung (DGUV) einzuhalten.

Kunstwerke im Zuge von Kunst und Bauen sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur bzw. zur Funktion des Bauwerks herstellt, auf die Umgebung reagiert sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt. Kunst am Bau soll demnach für den jeweiligen Kontext neu geschaffen werden. Sie bezieht sich auf das Gebäude bzw. das Baugrundstück. Ausnahmsweise sind auch künstlerische Lösungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens (Vorplatz, Anlagen, Straßen und Wegeräume etc.) erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt.

3. Art des Wettbewerbs

Der Wettbewerb ist ein offener Realisierungswettbewerb und wird zweistufig durchgeführt. Aus den Teilnehmenden der 1. Stufe nominiert die Jury 5 Künstler*innen zur Weiterführung in der 2. Stufe. Die Jury entscheidet in beiden Stufen aufgrund **anonym** eingereichter Arbeiten. Teilnehmen kann jede/r selbständige Künstler/in. Die Künstlereigenschaft ist durch entweder KSK-Mitgliedschaft oder BBK-Mitgliedschaft oder KVD-Mitgliedschaft oder steuerliche Veranlagung als selbständige/r Künstler/in bei Einreichung in der 1. Stufe nachzuweisen. Ein fehlender schriftlicher Nachweis führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Wettbewerbs sind ausschließlich die hiesigen Wettbewerbsbedingungen samt Anhängen, die mit Einsendung der Arbeit anerkannt werden. Alle Teilnehmer erklären sich zudem mit Einsendung ihrer Arbeit mit einer möglichen Beauftragung der Realisierung ihres Vorschlags zu den im Folgenden genannten Bedingungen einverstanden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Sieger wird von der Jury nach freiem Ermessen bestimmt.

5. Weitere Unterlagen

Planunterlagen und weitere Informationen zur Baumaßnahme werden auf der Webseite der Ausloberin (www.dachau.de) unter „Ausschreibungen“ zur Verfügung gestellt.

6. Kolloquium/Rückfragen

Am Donnerstag, 21. März 2019 findet um 15 Uhr ein Kolloquium im Alten Sitzungssaal des Rathaus Dachau statt. Etwaige Rückfragen können ausschließlich dort gestellt und beantwortet werden. Sie können bereits im Vorfeld per Mail an kulturamt@dachau.de eingereicht werden. Die Antworten auf etwaige Fragen werden dem weiteren Ablauf des Wettbewerbs zugrunde gelegt.

7. Geforderter Leistungsumfang/Projektstufen

Die Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten darf in beiden Projektstufen keinen Hinweis auf den/die Urheberin enthalten. Die Arbeiten sind mit einer fünfstelligen Zahl zu beschriften. Namen und Anschrift des Künstlers/der Künstlerin werden in einem verschlossenen Umschlag, der vom Künstler/von der Künstlerin selbst mit der gleichen Zahl beschriftet worden ist, zusammen mit den Entwürfen eingereicht. Dieser verschlossene Umschlag muss zudem einen Nachweis der Eigenschaft als selbständige/r Künstler/in sowie eine mit Ort, Datum und Unterschrift versehene Einverständniserklärung betreffend die hiesigen Wettbewerbsbedingungen enthalten („Ich habe die Wettbewerbsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkenne diese vollumfänglich an.“)

Einreichungen, denen eine der vorgenannten Voraussetzungen bzw. Unterlagen fehlt, werden im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen.

in Stufe 1:

- Vorlage einer Ideenskizze in bildlicher Form mit kurzer Projektbeschreibung insb. unter Angabe der verwendeten Materialien und der Ausmaße

in Stufe 2:

- maßstabsgetreues Modell des geplanten Werks oder optimierte virtuelle Darstellung des Entwurfs sowie Lageplan und schriftliche Erläuterung
- Realisierungsplan, insb. auch Zeitplan
- konkrete Kostenaufstellung/ Kalkulation, aus der die Erstellungs- und Aufstellungskosten, Kosten etwaiger baulicher Veränderungen sowie etwaige Folgekosten hervorgehen (nur werkbezogene Kosten sind berücksichtigungsfähig, nicht jedoch Reisekosten etc.)
- weitere Unterlagen, die die Jury im Rahmen der ersten Auswahl Sitzung ggf. für alle oder einzelne Vorschläge festlegt

8. Abgabe der Vorschläge

Die Abgabe (Zugang der vollständigen Unterlagen) muss in Stufe 1 bis spätestens Freitag, 3. Mai 2019, 12 Uhr bei der Ausloberin erfolgen. Die Einreichung hat schriftlich (nicht

per E-Mail oder in digitaler Form) über den Postweg oder persönlich zu erfolgen. Verspätet eingegangene Arbeiten werden im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen.

9. Jury

Florian Hartmann, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dachau
Claus Weber, Kulturreferent
Dorothea Voitländer, Architektin
Johannes Karl, Vorsitzender Künstlervereinigung Dachau
Martin Schmidl, Künstler und Kurator

Verhinderte Jurymitglieder können eine Vertretung benennen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Jurymitgliedern. Getroffene Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar. Die beiden Jurysitzungen finden voraussichtlich Anfang Mai bzw. Anfang Juni statt. Alle Teilnehmer der jeweiligen Stufe werden im Anschluss an die Jurysitzungen schriftlich oder per E-Mail über deren Ergebnis informiert.

10. Wettbewerbssumme/Preisgelder

Teilnehmende der ersten Stufe erhalten kein Honorar. Teilnehmende der zweiten Stufe erhalten gegen Rechnungstellung jeweils 500 EUR netto als Aufwandsentschädigung. Diese ist bei endgültiger Beauftragung auf das Honorar anzurechnen.

Der Gewinner der zweiten Stufe (nachfolgend „Gewinner“) wird von der Ausloberin mit der Realisierung seines Vorschlags beauftragt, falls die Jury einen Gewinner bestimmt und der Stadtrat der Stadt bzw. der zuständige Stadtratsausschuss zustimmt. Hierfür stehen insgesamt 40.000 EUR zur Verfügung, die sämtliche werkbezogenen Aufwendungen (u.a. Material, Honorar, Transport) einschließlich Mehrwertsteuer sowie die Einräumung der Nutzungsrechte gem. Ziff. 12 dieser Vereinbarung abdecken; §§ 32 bis 32 c UrhG bleiben unberührt. Nicht unmittelbar werkbezogene Aufwendungen wie z.B. Reisekosten etc. werden nicht vergütet und sind mit dem Gesamtbetrag abgegolten.

11. Realisierung/Zeitraumen

Alle Teilnehmenden am Wettbewerb sichern zu, dass ihnen eine Umsetzung ihres Vorschlags, ggf. unter Zuhilfenahme von Dritten, möglich ist. Der Gewinner verpflichtet sich zudem, seinen Vorschlag kein zweites Mal zu realisieren.

12. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechtsgarantie

Die eingereichten Vorschläge aus Stufe 1 werden nach Abschluss – mit Ausnahme der für Stufe 2 ausgewählten - zurückgesendet. Die Ausloberin hat für die Übergabe an die Post einzustehen, nicht für das Transportrisiko. Vorschläge aus Stufe 2 sind – mit Ausnahme des Gewinners – durch den Künstler oder einen Beauftragten abzuholen, ein Versand erfolgt nicht. Bei Nichtabholung innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zur Abholung ist die Ausloberin berechtigt, nicht abgeholte Vorschläge zu vernichten. Betreffend der vom Gewinner erstellten Werke und sonstiger bei der Realisierung der in Ziffer 2 erwähnten, vom Gewinner geleisteten Tätigkeiten wird Folgendes vereinbart:

- Die Ausloberin wird Eigentümerin der im Rahmen des Wettbewerbs erstellten Ergebnisse, Unterlagen und Werke, insbesondere des Kunstwerks sowie des erstellten Vorschlags.

- Soweit bei dem Gewinner im Rahmen der Erbringung seiner in Ziffer 2 erwähnten oder der sonstigen, im Rahmen dieses Wettbewerbs erbrachten Tätigkeiten Urheberrechte, Leistungsschutz- und/oder sonstige Rechte entstehen, räumt der Gewinner der Ausloberin im Zeitpunkt des jeweiligen Entstehens dieser Rechte die ausschließlichen und weiterübertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich aller verwandter Schutzrechte ohne inhaltliche, zeitliche oder örtliche Einschränkung zur weltweiten Auswertung in sämtlichen Medien ein. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere folgende Werke des Gewinners, ohne hierauf beschränkt zu sein: Vorschläge, Exposés, Modelle, Manuskripte und sonstige Sprachwerke, Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen und plastische Darstellungen, Lichtbildwerke etc.
- Die Parteien sind sich einig, dass keine Verpflichtung zur Verwertung der Nutzungsrechte besteht, sodass die Ausloberin z.B. nicht verpflichtet ist, den oder die Vorschläge oder das Kunstwerk oder sonstige Ergebnisse des Gewinners auszustellen. Ein dem Gewinner nach § 41 UrhG zustehendes Rückrufsrecht wegen Nichtausübung des jeweils übertragenen Nutzungsrechtes ist für die Dauer von fünf Jahren ab dessen Übertragung ausgeschlossen.
- Mit Zahlung der Vergütung gemäß Ziff. 10 dieser Vereinbarung sind auch sämtliche Ansprüche des Gewinners für die Übertragung der Rechte gemäß den vorgenannten Bestimmungen vollständig abgegolten. §§ 32 bis 32c UrhG bleiben unberührt.
- Der Gewinner überträgt der Ausloberin in Ansehung des Kunstwerks und der sonstigen Ergebnisse, die vom Gewinner im Rahmen der von ihm gemäß Ziffer 2 erbrachten Tätigkeiten entstehen, auch Rechte an im Zeitpunkt der Rechteübertragung unbekanntem Nutzungsarten.
- Der Gewinner garantiert der Ausloberin den Bestand der vorgenannten auf die Ausloberin zu übertragenen Rechte und garantiert, dass diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, mit Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und/oder der Gewinner Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat.
- Im Rahmen der vorstehenden Garantie stellt der Gewinner die Ausloberin und alle Sublizenznehmer der Ausloberin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und haftet auch ohne eigenes Verschulden für sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, insbesondere für die notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt auch, soweit die Rechtsverfolgungskosten die gesetzlichen Gerichts- und Anwaltskosten überschreiten sollten.

Voraussichtlicher Zeitablauf:

21.03.2019	Kolloquium
03.05.2019	Abgabeschluss 1. Stufe
Anfang Mai	1. Jurysitzung
31.05.2019	Abgabeschluss 2. Stufe
Anfang Juni	2. Jurysitzung